

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm, Christine Stahl, Eike Hallitzky BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
vom 07.07.2004

Arbeitslosengeld II – Zuständigkeit von Verwaltungs- und Sozialgerichten – Verlagerung der Zuständigkeit – Schaffung einer einheitlichen Fachgerichtsbarkeit

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu den Arbeitsmarktgesetzen in Gestalt von „Hartz IV“ wurde vereinbart, dass die Entscheidungen über das Arbeitslosengeld II in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen sollen. Es könnte damit zu rechnen sein, dass der damit einhergehenden Entlastung der Verwaltungsgerichte eine zusätzliche Belastung der Sozialgerichte gegenübersteht, die anders als die Verwaltungsgerichte bereits jetzt ihre Kapazitätsgrenzen erreicht haben. Daher sollen die Länder durch eine bundesrechtliche Öffnungsklausel mit Wirkung zum 1. Januar 2005 ermächtigt werden, die nunmehr sozialgerichtlichen Entscheidungen besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte zuzuweisen; das Gesetz liegt noch nicht vor. Dieser Vorgang leistete einen Beitrag zu der allgemeinen Diskussion über die Schaffung einer einheitlichen Fachgerichtsbarkeit (Zusammenlegung von Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit), die auf eine teilweise Restrukturierung der dritten Gewalt hinausläuft und damit verfassungsrechtliche Implikationen aufweist.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Wie gestalten sich die derzeitige Stellsituation und die Arbeitsbelastung gemessen an der Pensenzahl und der Verfahrensdauer an den bayerischen Verwaltungsgerichten einerseits und an den bayerischen Sozialgerichten andererseits?
2. Welche Veränderungen bezüglich der Arbeitsbelastung sind durch die Verlagerung der Entscheidungen über die Sozialhilfe von den Verwaltungs- auf die Sozialgerichte zu gewärtigen?
3. Für den Fall des Zustandekommens einer bundesgesetzlichen Öffnungsklausel
 - a) Wird die Staatsregierung von der durch die geplante Öffnungsklausel eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, um bei den Verwaltungsgerichten vorhandene Ressourcen optimal einzusetzen?
 - b) Wie gedenkt die Staatsregierung in diesem Fall, den durch die Öffnungsklausel gewährten Regelungsspielraum landesgesetzlich auszugestalten?
4. Für den Fall, dass die Öffnungsklausel nicht oder nicht

rechtzeitig in Kraft tritt oder der Freistaat Bayern von dieser nicht Gebrauch machen sollte:

- a) Verfügt die Staatsregierung über ein Konzept, welches zur Anwendung kommt, wenn eine bundesgesetzliche Öffnungsklausel nicht/nicht rechtzeitig in Kraft tritt, und wie ist dieses ausgestaltet?
 - b) Bestehen seitens der Staatsregierung Erwägungen, in der Sozialgerichtsbarkeit zusätzliche Planstellen für Richterinnen und Richter zu schaffen, und mit welcher Begründung wird dieser Ansatz befürwortet bzw. abgelehnt?
5. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Pläne zur Ermöglichung einer einheitlichen Fachgerichtsbarkeit (vgl. Beschluss der 75. Justizministerkonferenz am 17./18. Juni 2004 in Bremerhaven) und die entsprechenden Bundesratsinitiativen der Länder Baden-Württemberg und Sachsen (BR-Drs. 543/04 und 544/04 vom 2. Juli 2004)?
- b) Wie soll unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts gemacht wurden, eines zu gewärtigenden Widerstandes der Institutionen und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben (vor allem Art. 20 Abs. 3, 92, 97 Abs. 1, 101 GG, Art. 3 Abs. 1 S. 1, 5 Abs. 3 BV) das weitere Vorgehen in Bayern ausgestaltet werden?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 13.09.2004

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Frau Christine Kamm, Frau Christine Stahl und Herrn Eike Hallitzky beantworte ich nach Beteiligung des Staatsministeriums des Innern wie folgt:

Zu 1.:

Verwaltungsgerichtsbarkeit

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit im richterlichen Bereich wird kein bundeseinheitlich vorgegebenes Bewertungssystem als Grundlage für die Personalbedarfsberechnung angewandt. Ein vom Land Niedersachsen vorgelegter Entwurf von Grundsätzen für die Personalbedarfsberechnung im richterlichen Dienst der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde bei der Sitzung der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung am 26. Mai 1993 bundesweit zur Erprobung vorgeschlagen. Dieser Entwurf wird für die bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit seit dem Jahr 1994 angewandt. Er bildet aber lediglich eine Hilfestellung bei der Ermittlung des Personalbedarfs für die jährliche

Haushaltsaufstellung und soll einen Anhalt für eine gleichmäßige Personal- und Stellenverteilung im richterlichen Bereich bieten.

Eine einheitliche Personalbedarfsbemessung im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten ist Gegenstand der demnächst anlautenden bundesweiten Untersuchung „PEBB§Y-Fach“.

Bei Ermittlung des Personalbedarfs nach den derzeit angewandten Maßstäben waren die bayerischen Verwaltungsgerichte bis vor einigen Jahren unterbesetzt. Dies änderte sich mit dem erheblichen Rückgang der Asylverfahren seit dem Ende der 90er Jahre; infolgedessen wurde in der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 1997 kontinuierlich und in erheblichem Maße auch richterliches Personal abgebaut.

Ausgehend von den dargelegten Grundsätzen stellt sich die derzeitige Stellsituation und Arbeitsbelastung gemessen an der „Pensenzahl“ und der Verfahrensdauer bei den bayerischen Verwaltungsgerichten wie folgt dar:

Im Jahr 2003 lag der Bedarf an richterlichem Personal bei den bayerischen Verwaltungsgerichten bei 225,33 Richtern; diesem Bedarf standen 220,7 im Durchschnitt tatsächlich besetzte Stellen gegenüber (Stand Juli 2004: 219,6).

Im aktuellen Haushaltsplan sind bei den Verwaltungsgerichten 246 Richterstellen ausgebracht. Nach Einzug der 16 nach dem Haushaltsvermerk noch einzuziehenden Richterstellen steht den dann noch vorhandenen 230 Richterstellen – auf der Basis der Zahlen für 2003 – ein Bedarf von 225,33 Stellen gegenüber.

Im Jahr 2003 gingen bei den Verwaltungsgerichten insgesamt 34.047 Verfahren ein; die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug für Hauptsacheverfahren 8,1 Monate und für Eilverfahren 1,5 Monate.

Sozialgerichtsbarkeit:

Die bayerische Sozialgerichtsbarkeit stützt die richterliche Personalbedarfsberechnung auf Regelwerke der Pensienkommission der Länderjustizverwaltungen, die analog herangezogen werden. Da dieses System modernen Anforderungen nicht mehr standhält, ist auch die Sozialgerichtsbarkeit an der bundesweiten Erarbeitung eines Personalberechnungssystems in der Fachgerichtsbarkeit (PEBB§Y-Fach) beteiligt.

Die derzeitige Stellsituation und Arbeitsbelastung gemessen an der „Pensenzahl“ und der Verfahrensdauer bei den bayerischen Sozialgerichten lässt sich wie folgt beschreiben: Bedingt durch einen enormen Klageanstieg von rund 25 % seit Mitte der neunziger Jahre, erreichte der Klageeingang bei den bayerischen Sozialgerichten im Jahr 2000 mit 42.893 Verfahren und im Jahr 2001 mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von rund 17,8 Monaten die bislang höchsten Werte. Seit dieser Phase der stärksten Belastung ist der Klageeingang kontinuierlich um insgesamt ca. 8 % zurückgegangen. Im Jahr 2003 wurden 39.228 Eingänge bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 15,7 Monaten registriert. Auf diesem Niveau ist im ersten Halbjahr 2004 etwa

eine Stabilisierung zu verzeichnen.

Die Zuweisung von neuen Richterstellen, davon zuletzt sechs im Haushaltsjahr 2003, und der damit verbundene Zuwachs auf insgesamt derzeit 175 Richterstellen in der Sozialgerichtsbarkeit, brachte eine feststellbare Entlastung. Das jährliche Richterpensum eines erstinstanzlichen Richters hat sich von 365 Verfahren im Jahr 2000 auf 306 Verfahren im Jahr 2003 ermäßigt.

Zu 2.:

Im vergangenen Jahr gingen insgesamt 34.047 Verfahren bei den bayerischen Verwaltungsgerichten neu ein; davon entfielen 2.252 Verfahren (6,6 %) auf das Sachgebiet Sozialhilferecht (einschließlich Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Anteil innerhalb des Sachgebiets aber nur gering ist). Ob bei den Verwaltungsgerichten durch die Zuständigkeitsverlagerung der Sozialhilfestreitigkeiten auf die Sozialgerichte auch ein Anteil von 6,6 % der richterlichen Arbeitskraft frei wird, kann erst nach In-Kraft-Treten des neuen Rechts abschließend beurteilt werden.

Durch die Rechtswegezuweisung für das neue Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit steigt die Arbeitsbelastung an den Sozialgerichten. Neben den zu übernehmenden Streitfällen aus der Sozialhilfe wird zusätzlich eine hohe Zahl von Streitigkeiten aus dem neuen Arbeitslosengeld II zu erwarten sein; eine halbwegs zuverlässige Prognose über die zu erwartende Zahl der Streitverfahren ist vor In-Kraft-Treten des neuen Rechts jedoch nicht möglich.

Zu 3.:

Ob eine Option für besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichtsbarkeit realisiert wird, ist derzeit noch offen. Auf eine entsprechende Anfrage des Bundesministeriums der Justiz hat bisher noch kein Land die Absicht geäußert, von einer solchen Option Gebrauch zu machen.

Zu a) und b):

Die Staatsregierung hat nicht die Absicht, von der befristeten Öffnungsklausel Gebrauch zu machen.

Zu 4. a) und b):

Das Gesetzgebungsverfahren zum 7. SGGÄnderG ist noch nicht abgeschlossen.

Nach heutigem Stand der Dinge beabsichtigt die Staatsregierung nicht von der Option gemäß Art. 1 Ziffer 8 des Entwurfs eines 7. SGGÄnderG Gebrauch zu machen, somit ist eine Übertragung von Planstellen für Richter und nichtrichterliches Personal von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Sozialgerichtsbarkeit erforderlich und vorgesehen.

Freie Planstellen für Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen bereits jetzt zur Verfügung, die in die Sozialgerichtsbarkeit übertragen werden müssen. Sofern diese nicht ausreichen und richterliches Personal nicht bereit ist, in die Sozialgerichtsbarkeit zu wechseln, müssen bei der Sozialgerichtsbarkeit neue Richterstellen geschaffen werden. Ein Ausgleich wird durch die Ausbringung entsprechender K(ünftige)W(egfallend)-Vermerke in der Verwaltungsge-

richtsbarkeit erbracht werden müssen.

Nicht abzuschätzen ist derzeit aber die zusätzliche Belastung durch das neue Arbeitslosengeld II (siehe oben zu Frage 2).

Zu 5. a):

Die Gesetzentwürfe sollen es den Ländern ermöglichen, ihre Gerichte der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit zusammenzuführen. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Ländern einen flexiblen, an aktuelle Bedarfssituationen angepassten Einsatz des richterlichen Personals im Bereich dieser Gerichtsbarkeit erlauben. Da Zweifel bestehen, ob Art. 95 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 6 GG einer Zusammenlegung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit entgegenstehen, soll durch eine Grundgesetzänderung die notwendige Rechtssicherheit für das Vorhaben geschaffen werden.

Der Entwurf für ein Zusammenführungsgesetz gestattet es den Ländern, ihre Gerichte der Verwaltungs-, Sozial- und

gegebenenfalls auch der Finanzgerichtsbarkeit durch Gesetz zu einheitlichen Fachgerichten und je einem einheitlichen Oberfachgericht zusammenzulegen.

Eine Länderöffnungsklausel, die es den einzelnen Ländern ermöglichen soll, die drei Verwaltungsfachgerichte zu einem Einheitsgericht zusammenzuführen, ist aus föderalen Gesichtspunkten zu befürworten, weil sie die Kompetenz der Länder stärkt; die Frage, ob Bayern von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen soll, stellt sich aber erst, wenn die entsprechenden Gesetzesvorhaben erfolgreich abgeschlossen sind.

Zu 5. b):

Alle entscheidungsrelevanten Aspekte werden bei der Entscheidung, ob von einer Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht werden soll, in gebotener Weise Berücksichtigung finden.